

6) Bekanntmachung, den Beitritt zur Uebereinkunft zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung von der Gewerbesteuer betr. vom 14. Februar 1862.

(Publizirt in Nr. 11 des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahr 1862.)

Nachdem mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten die Fürstliche Regierung einer Uebereinkunft der Königlich Preussischen Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer etc. beigetreten ist, dahin lautend:

§. 1.

Fabrikanten und Kaufleute aus dem Fürstenthum Neuch J. L. sowie Handelsreisende jener Fabrikanten oder Kaufleute, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der kompetenten Behörde zu diesem Zweck ihre Anmeldung abgegeben haben, können in den nachbenannten Kantonen der Schweiz, nämlich: Gärtsch, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell beide Rhode), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuchburg und Genf, ohne Entrichtung einer besonderen Patent- oder sonstigen Gewerbesteuer

- 1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbezweiges Ankäufe machen und
- 2) mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen den den gedachten Schweizerischen Kantonen angehörigen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden im Fürstenthume Neuch J. L. zustehen.

§. 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbezweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Fürstlich Neuchischen Untertanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr giltigen Legitimationscheines nach dem anliegenden Muster unter A (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B (für Handelsreisende), sowie bezüglich der Schweizerischen Angehörigen die Vorzeigung eines von der zuständigen Heimathbehörde nach den eben genannten Mustern A und B ausgestellter, für das laufende Jahr giltigen Legitimationscheines angesehen werden.

§. 3.

Die im §. 2. gedachten Urkunden werden die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausfertigt hat, versehen werden.